№ 28.



Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 13. Juli 1844.

Bekanntmachungen.

Die von der Königlichen Hochlöblichen Regierung genehmigten Klassen-Steuer-Reclamationen sind heut an die betreffenden Ortsbehörden per Couvert abgegangen; und veranlasse ich solche die Abgänge in der Klassen-Steuer-Abgangs-Liste pro II. Sem. a. c. nachzuweisen und mit den qu. der Behörde ertheilten Genehmigungen zu belegen. In allen den Fällen, für welche den Ortsbehörden eine dergleichen genehmigte Reclamation nicht zuging, sind die Ermäßigungs-Gesuche als nicht begründet zurückgewiesen worden, wovon die Ortsbehörde die betreffenden Individuen in Kenntniß zu setzen haben.

Breslau, den 11. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei Gelegenheit von geschehenen Anpflanzungen von Weidenstämmen rc. innerhalb der Seiten-Gräben von Chausseen, Seitens von Privaten, die sich sträubten, die Chaussee-Gräben hiervon zu befreien, hat die Königliche Hochlöbliche Regierung nachfolgende Bestimmung erlassen, die ich zum Anhalt für die Folge hiermit veröffentliche.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die Grabenprofile in ihrem ganzen Umfange, also „nicht blos die Sohle, sondern auch die beiderseitigen Böschungen, von Anpflanzungen aller Art „rein gehalten werden müssen. Sollte auch in einzelnen Fällen die gewöhnliche Vorfluth durch „dergleichen auf den Grabenborden stehende Bäume nicht unbedingt gehemmt werden; so wird „dadurch doch Anlaß zu Schneeverwehungen und sonstigen Verschlemmungen gegeben, und es „ist sonach Pflicht der Polizei-Behörden dergleichen Uebelstände nicht zu dulden."

„Das Dominium N. N. scheint nicht zu wissen, daß zur Chaussee auch der Chaussee-Graben „nebst der äußeren Böschung in einem Streifen Land von 1 Fuß Breite am oberen Rande der „äußeren Böschung gehört, daß also der Boden, in welchem es Bäume gepflanzt, nicht sein, „sondern des Fiscus Eigenthum ist, weil insoweit das Terrain bei Chausseen an den Fiscus „abgetreten werden muß, und dafür Entschädigung geleistet wird, soweit darauf nicht etwa „verzichtet ist. Hiernach wird sich das Dominium N. N. von der Unrichtigkeit seiner Einwen„dungen überzeugen."

Breslau, den 11. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend vom 7. April 1838 (Gesetz-Sammlung 1838 № 17 pag. 258—260) publicire

für den Bezirk der Königl. Regierung zu Breslau in dem Amtsblatte 1839 Stück 22 dd. Breslau den 29. März 1839 pag. 187—89. bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie mit dem 1. Juni 1845 der Zeitraum beginnt, mit welchem alle Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und alle andern Arten von Wagen eine Breite von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades von vier Fuß vier Zoll Preußisch haben müssen.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs von schriftswidriger Achsen die in den §§. 2 und 5 der gedachten gesetzlichen Verordnung angedrohten Strafen nach sich.

Mit gleichem Zeitpunkte, nämlich den 1. Juni 1845, müssen sämmtliche Wege die vorgeschriebene Breite haben; diese beträgt nach einer Allerhöchsten Bestimmung mindestens 20 Fuß im Planum, also ausschließlich der Seiten-Gräben.

Ueberall mithin, wo die Communications-Wege im Kreise diese Breite nicht haben, ist bei der Saatbestellung im kommenden Herbst schon darauf Rücksicht zu nehmen; und die nöthige Verbreiterung nunmehr jedenfalls zu bewirken. Die Gensd'armen des Kreises sind angewiesen worden auf die Befolgung dieser Anordnung bei ihren Revisionsritten zu sehen; und würde ich in Contraventionsfällen wenn auch ungern, doch unerläßlich auf die Erfüllung der Vorschrift halten müssen.

Hierbei bringe ich die Bepflanzung der Wege wo solche noch fehlt in Erinnerung; und erwarte auch von dieser Seite das Innehalten der bestehenden Vorschriften.

Breslau, den 11. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Königliche Regierung verlangt über die Hebammen des Kreises bezüglich deren Geschäftsbetriebes rc. einige Nachrichten; weshalb die Ortsgerichte des Kreises angewiesen werden, sämmtliche approbirte Hebammen dergestalt zu beordern, daß sich solche im Laufe des Monats Juli c. in den Morgenstunden bis 10 Uhr bei dem Königl. Kreis-Physicus Herrn Dr. Engler, Neue Taschenstraße № 6, hier in Person melden, und ihr Lehrbuch, ihre Instrumente und Arzeneibüchse mitbringen.

Breslau, den 11. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Die 23 Jahr alte Anna Elisabeth Wiesner Tochter des Gärtner-Auszügler Joseph Wiesner zu Kl. Wierau, welche schwarze Haare hat und bei gesunder Gesichtsfarbe gut genährt aussieht und von mittler Größe ist und muthmaaßlich an periodischer Geistes-Abwesenheit leidet, hat sich am 1. d. M. aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß deren Aufenthalt bisher zu ermitteln gewesen ist. Ein Königl. Wohllöbl. Landraths-Amt ersuche ich dieselbe im betreffenden Falle gefälligst nach ihrem Heimathsorte dirigiren zu wollen.

Schweidnitz, den 8. Juli 1844. Königl. Landrath, gez. v. Gellhorn.

Abschrift hiervon bringe ich zur Kenntniß des Kreises; behufs Vigilanz auf die p. Wiesner.

Die bei dem Gerichts-Scholzen Otto zu Schottwitz dienende Magd Susanna Bartsch hat in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. heimlich ihren Dienst verlassen und der Nebenmagd Johanna Schapke einen braunstreifigen Rock und ein braun kattunenes Tuch mitgenommen.

Die p. Bartsch ist, wo immer sich solche betreffen läßt, zu arretiren, und in ihren Dienst zurückzubringen. Die Kosten des Transportes wird der Gerichtsscholz Otto vom Lohne vorschießen.

Der bei dem Erbscholtiseibesitzer Wilde zu Oderwitz dienende Knecht Johann Gottlob Koschwitz hat sich aus seinem Dienste heimlich entfernt, weshalb die Ortspolizei-Behörden des Kreises veranlaßt werden, den p. Koschwitz, wo er sich betreffen läßt, zu arretiren und in seinen Dienst zurückbringen zu lassen. Der Gerichtsscholz Wilde wird die Transport-Kosten vom Lohne des Koschwitz vorschießen.

Die bei dem Dominium Kottwitz hiesigen Kreises dienenden Schäferknechte Gottlieb Kniebisch und Bänisch haben sich aus ihrem Dienste heimlich entfernt. Das betreffende Ortsgericht, bei welchem besagte Schäferknechte betroffen werden sollten, hat diese zu arretiren und per Transport in ihren Dienst zurückbringen zu lassen. Das Dominium Kottwitz wird die Transportkosten vom Lohne der beiden Individuen vorschießen.

Breslau, den 11. Juli 1844.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Land-Wirthschaft.

(Fortsetzung.)

Während unter den Abgaben der Dienstleute an die Herrschaft das sogenannte Besthaupt und der Gewandfall eine wichtige Stelle einnahmen, wonach beim Tode eines Dienstmannes von dem ihm selbst zugehörigen Vieh das beste Stück an den Herrn überlassen, und sein bestes Kleid an letztern ausgeliefert werden mußte, trat als eine andere Leistung von Werth bei vermehrtem Anbau des Grundes und Bodens die Zehend-Pflicht an Kirchen und Klöster mit immer größerer Bedeutsamkeit hervor. Außer dem trocknen oder Getraide-Zehend gab es auch nassen, oder Blut-Zehend; und eben so unterschied man zwischen dem großen Zehend, den Alles gab, was unter dem Pfluge befindlich war, und dem kleinen Zehend, der von den übrigen Früchten geleistet werden mußte *).

Rücksichtlich der Feldbestellung war die sogenannte Dreifelderwirthschaft mit Sömmerung, Winterung und Brache — so daß man das zu bestellende Feld in drei Theile theilte, wovon man den einen das gegenwärtige Jahr unbebauet als Brache liegen ließ, während der andere, welcher im vergangenen Jahre brache gelegen, Winterfrucht erhielt, und der dritte, der im vergangenen Jahr Winterfeld gewesen, und im nächsten wieder zur Brache bestimmt war, jetzt Sommerfrucht empfing. — schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte in vollem ordnungsmäßigem Gange.

Außer Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, ward auch die Waizenart, weche man Dinkel oder Spelz nennt, damals in Süd-Deutschland fast eben so häufig gebaut, wie jetzt in Frankreich; denn man schätzte an ihr die Ergiebigkeit, und bedauerte deshalb schon damals, daß ihr der norddeutsche Boden nicht zusagen wollte.

Dieß war im Allgemeinen der Zustand der deutschen Landwirthschaft bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Haupt-Grundlagen der jetzigen vaterländischen Oeconomie sind sämmtlich schon darin zu erblicken; doch wollen wir über die weitere Fortbildung dieses wichtigen Zweiges der Volks-Cultur in der dritten und letzten Periode, vom Jahre 1350 bis zur Gegenwart, wenigstens einige kurze Andeutungen noch beifügen, und dabei vorzugsweise die sächsischen Lande im Auge behalten.

Schon oben wurde bemerkt, daß durch das Aufkommen der fürstlichen Staatshoheitsrechte oder Regalien in Deutschland die Landwirthschaft in mehr als einer Rücksicht eine neue Richtung habe erhalten müssen. Das Warum? erklärt sich aus den vielfachen Beschränkungen, welche zu Folge dieser Regalien von nun an der freien Gebarung mit dem Privateigenthum in Feld, Wiesen, Wald und anderem Grundbesitz, fast überall entgegen traten, ganz von selbst. Besonders war hier das, oft mit so vieler Willkühr ausgeübte Jagd-Regale vom wesentlichsten Einfluß. Denn nicht nur Aecker, Fluren und Gärten sah der Grundeigenthümer durch überflüssig gehegtes Wild beschädigt, ohne Gegenwehr brauchen zu dürfen, sondern Zeit

*) Der Zehent entstand ursprünglich aus den freiwilligen Geschenken an die Geistlichkeit, welche die ältesten Subsistenzmittel derselben bildeten (Oblationes). Denn wegen der großen Unsicherheit dieses Einkommens stipulirte man späterhin die Darbringung der Erstlinge von Feld und Heerde (Primitiae); und da auch dieß nicht ausreichen wollte, ging man endlich zu Einführung des Zehenden über (Decimae, woraus das deutsche Provinzial-Wort Dezen entstand); wonach beim Getraide-Zehent jedes zehnte Schock, oder jede zehnte Garbe, beim Grase-Zehend jeder zehnte Haufe, oder jedes zehnte Bund, und beim Blut-Zehend jedes zehnte neugeborne Stück Vieh der Abgabe an die Geistlichen innerhalb eines bestimmten Sprengels unterworfen ward.

und Kräfte der Dienstleute wurden auch noch durch die lästigen Jagdfrohnen vergeudet, und der arme Häusler mußte sogar die ihm so nöthige Waldstreu dem jagdbaren Wilde überlassen. Außerdem aber wirkten auch Regal-Frohnen anderer Art beim Bauwesen u. s. w. mitunter sehr bedenklich auf die Landwirthschaft ein.

Ging nun aus diesem Grunde die deutsche Landwirthschaft von der Mitte des vierzehnten bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fast eher um einige Schritte rückwärts als vorwärts, so dauerte doch dieser Uebelstand höchstens bis zu dieser Zeit, und von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an begann ein desto lebendigeres Vorwärtsschreiten.

Der Dank aber dafür, daß von da an für den deutschen Landbau eine immer bessere Sonne aufging, gebührt vorzugsweise einem vortrefflichen sächsischen Fürsten, dessen einflußreiches Beispiel seine wohlthätige Nachwirkung allmählig über ganz Deutschland erstreckte.

Es war Churfürst August von Sachsen, der Bruder von Moritz, welcher sich während der Dauer seiner Regierung (1555—1586) dieses hohe Verdienst um das gesammte Vaterland erwarb.

Die von ihm an die Verwalter seiner zahlreichen Domainen häufig erlassenen speciellen Vorschriften beweisen noch heute, daß er selbst, als großer Kenner der Landwirthschaft, die wahren Grundlagen für ihre Verbesserung sehr wohl erkannt hatte.

Er legte ihnen darin dringend an das Herz, sie sollten die Felder nicht aussaugen, noch aussömmern, kein Stroh und ähnliche Fütterung aus bloßem Eigennutz verkaufen, sondern das erbauete verfüttern und zur Streu brauchen, Mist daraus machen, oder es für das nächste Jahr aufheben, und mit den Schaafen nicht um's Lohn pferchen, sondern den Hürdenschlag auf den Hofe-Feldern selbst machen, so weit es irgend nützen könnte. Eben so untersagte er 1571 den Getreide-Handel ins Ausland, für den Fall, daß der Getreidepreis eine bestimmte Höhe überschritten habe, und suchte hierdurch die Kornausfuhr so zu leiten, daß sie nicht schädlich wurde, sondern nützlich blieb. Darum ward auch von Zeit zu Zeit zwischen Verbot und Erlaubniß derselben abgewechselt.

Der allgemeine Anbau des Landes ward damals in Sachsen sehr durch den stark verbreiteten Waidbau befördert, dem noch nirgends der ausländische Indigo in den Weg trat. Für Sachsen hatte die Stadt Hayn in jener Zeit die Haupt-Niederlage davon, während der allgemeine deutsche Marktplatz für diese Waare zu Erfurt war. Noch nützlicher aber wirkte die Boden-Cultur und für die Vermehrung kleiner Feld-Besitzungen die Maaßregel August's, daß er während der Zeit von 1555 bis 1570 eine ganze Menge noch wüste liegender Ländereien, die sogenannten „Güter aus rauher Wurzel," und außerdem gegen drei hundert Domainen-Vorwerke, zerschlagen und in Erbpacht austheilen ließ. Schon zu seiner Zeit ward die Zahl der auf diesen Grundstücks-Parzellen neu angesetzten Familien zu neun tausend angeschlagen.

(Beschluß folgt.)

Anzeigen.

Auf dem Dominium Alt-Schliesa ist die Milch-Pacht offen. Nähere Auskunft in Breslau, Ring Nr. 6.

Bei dem Dominium Gallowitz wird zu Michaelis c. die Milchpacht offen, wozu sich kautionsfähige mit guten Zeugnissen versehene Pächter melden können. E. v. Lieres.

Auf dem Dominium Sillmenau ist die Milch-Pacht offen und an kautionsfähige Pächter baldigst zu übergeben.

Eben daselbst ist eine Parterre-Wohnung bestehend aus 2 Stuben, 2 Nebenstuben und Küche, im Ganzen oder getheilt, sofort zu vermiethen.

Breslauer Marktpreis am 10. Juli 1844.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	23	6	1	19	3	1	15	6
Roggen " "	1	2	6	1	1	6	1	—	—
Gerste " "	1	—	6	—	28	9	—	27	6
Hafer " "	—	20	6	—	20	—	—	19	

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.